

# Stenographisches Protokoll

348. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Dienstag, 3. Feber 1976

## Tagesordnung

1. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965 samt Anlagen
2. Bundesverfassungsgesetz über Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
3. Bundesgesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens für Verdienste um die Befreiung Österreichs
4. Zeitzählungsgesetz
5. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse
6. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse
7. Bundesgesetz über die Behördenzuständigkeit und die Ahndung von Verwaltungsübertretungen in Angelegenheiten der Schifffahrt auf dem Bodensee sowie über die Änderung des Schifffahrtspolizeigesetzes
8. Ausschüßergänzungswahlen

## Inhalt

### Bundesrat

- Trauerkundgebung für Bundesrat Wagner (S. 11234)
- Angelobung des Bundesrates Fürst (Wien) (S. 11235)
- Antrittsansprache des Vorsitzenden Hofmann-Wellenhof (S. 11235)
- Zuschrift des Präsidenten des Wiener Landtages betreffend die Wahl von Ersatzmitgliedern des Bundesrates (S. 11236)

### Personalien

- Entschuldigungen (S. 11234)

### Bundesregierung

- Zuschrift des Bundeskanzleramtes betreffend Gesetzesbeschuß des Nationalrates (S. 11237)
- Beschlüsse und Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (S. 11238)

## Ausschüsse

- Ausschüßergänzungswahlen (S. 11251) – Verzeichnis der neubesetzten Ausschüßmandate (S. 11251)

## Verhandlungen

- Beschluß des Nationalrates vom 27. Jänner 1976: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965 samt Anlagen (1461 d. B.)

Berichterstatterin: Käthe Kainz (S. 11238)

kein Einspruch (S. 11238)

- Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 27. Jänner 1976: Bundesverfassungsgesetz über Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (1462 d. B.)

Berichterstatterin: Käthe Kainz (S. 11239)

kein Einspruch (S. 11239)

- Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 27. Jänner 1976: Bundesgesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens für Verdienste um die Befreiung Österreichs (1463 d. B.)

Berichterstatter: Josef Schweiger (S. 11239)

Redner: Pumpernig (S. 11239) und Dr. Reichl (S. 11243)

kein Einspruch (S. 11244)

- Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 27. Jänner 1976: Zeitzählungsgesetz (1466 d. B.)

Berichterstatter: Ing. Spindelegger (S. 11245)

Redner: Schamberger (S. 11245)

kein Einspruch (S. 11247)

- Beschluß des Nationalrates vom 27. Jänner 1976: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (1464 d. B.)

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Berl (S. 11247)

kein Einspruch (S. 11248)

- Beschluß des Nationalrates vom 27. Jänner 1976: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (1465 d. B.)

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Berl (S. 11248)

kein Einspruch (S. 11248)

11234

Bundesrat - 348. Sitzung - 3. Feber 1976

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 27. Jänner 1976: Bundesgesetz über die Behördenzuständigkeit und die Ahndung von Verwaltungsübertretungen in Angelegenheiten der Schifffahrt auf dem Bodensee sowie über die Änderung des Schifffahrtspolizeigesetzes (1467 d. B.)

Berichterstatter: DDR. Pitschmann (S. 11248)

Redner: Dr. Bösch (S. 11249)

kein Einspruch (S. 11251)

#### Anfragebeantwortung

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Bundesräte Edda Egger und Genossen (310/A.B.-BR/76 zu 366/J.-BR/75)

## Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Hofmann-Wellenhof**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 348. Sitzung des Bundesrates.

Das amtliche Protokoll der 347. Sitzung des Bundesrates vom 18. Dezember 1975 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt haben sich die Bundesräte Liedl und Dr. Rudolf Schwaiger.

### Trauerkundgebung für Bundesrat Johann Wagner

**Vorsitzender**: Hohes Haus! Innerhalb kurzer Zeit beklagen wir zum zweiten Mal den Verlust eines Mitgliedes des Hohen Hauses. *(Die Anwesenden erheben sich von ihren Sitzen.)*

Bundesrat Johann Wagner ist am 10. Jänner 1976 in einer oberösterreichischen Klinik im 60. Lebensjahr an den Folgen einer Herzattacke gestorben.

Johann Wagner wurde 1916 in den Vereinigten Staaten, in Philadelphia, geboren. Noch als Kleinstkind kam er nach Wien. Nach der Absolvierung von Volksschule und Gymnasium wirkte er bis 1937 als Gemeindebeamter. Anschließend leistete er seinen Wehrdienst beim österreichischen Bundesheer. 1940 wurde er zur deutschen Wehrmacht eingezogen. Ab 1945 war er als Kriminalbeamter tätig, zuletzt als Kriminalrevierinspektor.

Im politischen Leben übte Johann Wagner eine Reihe von Funktionen aus. Unter anderem war er durch Jahre ÖVP-Bezirksobmann in Wien-Simmering und Präsident des Österreichischen Mieter- und Siedlerbundes. Von 1959 bis 1969 war er Mitglied des Wiener Gemeinderates und Landtages, für welche Tätigkeit ihm das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien verliehen wurde. Seit dem 21. Dezember 1970 gehörte er als Vertreter Wiens dem Bundesrat an. Wir alle haben in Johann Wagner während seines langjährigen verdienstvollen Wirkens als politischer Mandatar einen überaus schätzenswerten Kollegen kennenge-

lernt, der sich weithin allgemeiner Anerkennung erfreute.

„De mortuis nil nisi bene“ ist die geläufige lateinische Übersetzung eines dem griechischen Staatsmann und Dichter Solon zugeschriebenen Ausspruches - „über die Toten soll man nur Gutes reden“. Ein selbstverständliches Gebot der Pietät - aber ein grausames, entrückt es doch den körperlich von uns ins Unerreichbare Entschwundenen auch in seiner geistig-seelischen Erscheinung in eine wesenlose, der Menschennatur nicht gegebenen Vollkommenheit. Und doch sind in der Erinnerung an liebe Verstorbene ihre kleinen Unvollkommenheiten und Schwächen das besonders Liebenswerte und über den Tod hinaus das menschlich Verbindende.

In feiner Selbstironie konnte der Verewigte über sie lächeln und bot so immer wieder einmal ein Stück Lebensphilosophie des Alltags, die das Wesen des wahren Wieners in viel schönerer Weise auszeichnet als eine - zwar laut gepriesene - oberflächliche Gemütlichkeit.

So lassen Sie uns auch des echten Wieners Johann Wagner - daß seine Wiege nicht in Wien stand, ist gewiß kein Widerspruch - gedenken in herzlicher Verbundenheit, und lassen Sie uns Trost finden in der Zuversicht, die Verse Josef Weinhebers auf den Tod eines alten Wieners, geschrieben 1941, geben:

„Wie oft nicht trugen sie vom Trauerhaus (die Schleifen an den Kränzen logen nicht) den ‚letzten Wiener‘ schon zum Tor hinaus durch ein Spalier von Trauer und Verzicht. Der war kaum unterm Rasen, so geschah das Wunder neu: Dem letzten Wiener stand ein allerletzter auf, trat an, war da.“

Seien wir dankbar, daß es Johann Wagner vergönnt war, diese alte Tradition eines „letzten Wieners“ in so liebenswerter Weise fortzuführen und weiterzugeben. Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken aufrichtigen Herzens bewahren.

Sie haben sich, meine Damen und Herren, zum Zeichen der Anteilnahme von den Sitzen erhoben und damit wohl auch ihr Einverständnis

**Vorsitzender**

bekundet, daß diese Trauerkundgebung dem Protokoll der heutigen Sitzung einverleibt wird. Ich danke Ihnen. *(Die Anwesenden nehmen die Plätze wieder ein.)*

**Angelobung**

**Vorsitzender:** Die Nachfolge nach dem verstorbenen Bundesrat Johann Wagner hat der vom Wiener Landtag in der Sitzung vom 17. Oktober 1975 gewählte Ersatzmann Anton Fürst angetreten.

Der Genannte ist im Hause anwesend. Ich werde daher sogleich seine Angelobung vornehmen.

Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch die Frau Schriftführer wird die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten sein.

Ich ersuche die Frau Schriftführer um Verlesung der Gelöbnisformel.

*Schriftführerin Leopoldine Pohl verliest die Gelöbnisformel. – Bundesrat Fürst leistet die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“.*

**Vorsitzender:** Ich begrüße das neue Mitglied des Bundesrates recht herzlich in unserer Mitte. *(Allgemeiner Beifall.)*

**Antrittsansprache des Vorsitzenden**

**Vorsitzender Hofmann-Wellenhof:** Hohes Haus! Für das erste Halbjahr 1976 ist nach den Bestimmungen unserer Bundesverfassung das Bundesland Steiermark zum Vorsitz berufen. Als der an erster Stelle entsandte Vertreter dieses Bundeslandes obliegt mir damit nun bereits zum dritten Mal die ehrenvolle Aufgabe, den Vorsitz in diesem Hohen Hause zu führen.

Gleich meinen früheren Amtsperioden und gleich meinen Vorgängern im Amt werde ich stets bestrebt sein, die Geschäfte des Bundesrates und seine Verhandlungen unparteiisch und streng objektiv zu führen, und ich bitte Sie dabei um Ihre tatkräftige Unterstützung. Es ist mein aufrichtiger Wunsch, daß die kollegiale Zusammenarbeit im Bundesrat zum Wohle unserer Republik auch künftighin erhalten bleibt.

Erlauben Sie, daß ich diesem offiziellen Text schon im Hinblick auf die heutige eher spärliche Tagesordnung einige persönliche Worte anfüge.

Zunächst seien Sie, meine Damen und Herren, alle recht herzlich begrüßt. Ich kann mich des Gefühls nicht erwehren, daß in der gesamten Gesellschaft in den letzten Jahren das Alter wieder ein bißchen mehr zu Ehren kommt.

Gestatten Sie mir daher, daß ich einen besonderen Gruß unseren beiden dienstältesten Mitgliedern hier im Hohen Hause entbiete. Es ist dies Bundesrat Dr. Reichl, seit 1953 hier im Hause, und Bundesrat Schreiner, seit 1956. Herzlichen Gruß den Dienstältesten! *(Allgemeiner Beifall.)*

Dem an Jahren Ältesten, also dem Alterspräsidenten, kann ich meinen Respekt nicht erweisen; das bin nämlich leider ich selbst. *(Heiterkeit.)* Das „leider“ bezieht sich auf die Tatsache, die jeder hier im Hause, der schon über mehr Lebensjahre verfügt, an sich erfahren haben wird, daß die Jahre des Alters besonders schnell dahinzueilen pflegen. Ein zeitgenössischer österreichischer Schriftsteller hat einen Erzählungsband über diese Jahre unter dem Titel zusammengefaßt: „Jahre, die gleich Wolken wandern“.

Wenn man nun das Amt des Bundesratsvorsitzenden übernimmt, so schweben immer zwei Begriffe über diesem hohen Amte. Sie heißen: Reform und Aufwertung. Ich habe schon vor viereinhalb Jahren, als ich zum zweiten Mal dieses hohe Amt bekleiden durfte, festgestellt, daß in der zweiten Republik bis dahin rund 16 umfangreiche Reformkonzepte von verschiedensten Autoren verfaßt worden waren. Ich weiß nicht, ob meine Aufzählung vollständig ist. Die habe ich jedenfalls daheim. Seither kamen noch einige dazu. Wir können also mit dem Hang unserer Gegenwart zur Statistik sagen, daß etwa auf dreißig Jahre Republik zwanzig Reformvorschläge kommen, auf eineinhalb Jahre Republik ein Reformvorschlag. Sie werden es daher verstehen, wenn ich im kommenden halben Jahr auf einen eigenen Reformvorschlag verzichten will und mich nur den Bemühungen anschließen werde, die meine Vorgänger in so dankenswerter Weise in diesem Sinn unternommen haben.

Und nun die Aufwertung. Die Aufwertung liegt, glaube ich, nach wie vor am meisten bei uns hier in diesem Hohen Haus. Sie hängt vom Niveau der Verhandlungen ab, aber auch vom Niveau unserer mitmenschlichen oder zwischenmenschlichen Beziehungen.

Um eines steht es freilich immer schlecht beim Hohen Bundesrat, und das ist die Publizität. Man sollte als neu bestellter Vorsitzender eigentlich jeweils eine Pressekonferenz einberufen. Aber was soll man den Journalisten denn sagen? Man kann ja nicht ein Regierungsprogramm für eine halbjährige Tätigkeit vorlegen.

Aber es wäre vielleicht doch ganz gut, eine solche Pressekonferenz in der Form einer Nachhilfestunde für Bundesratskunde einzuführen. Denn da liegt es noch sehr im argen. So wird immer wieder in Österreich in der Presse geschrieben, daß die Wahl des Bundesratsvorsit-

11236

Bundesrat - 348. Sitzung - 3. Feber 1976

**Vorsitzender**

zenden jeweils vorzunehmen sei. Auch an diese Übernahme des Bundesratsvorsitzes knüpften sich derlei Vermutungen, und es wurde so getan, als ob da im Hause hinter den Kulissen jeweils ein ungeheures Tauziehen im Gange sei, bis der betreffende Vorsitzende auf den Stuhl des Vorsitzenden - wie heißt das passende Verbum? - gehievt werden kann.

Wenn ich dieses Wort hier nenne, so weise ich auf eine besondere Unsitte einer gewissen Sorte von Journalismus in der Gegenwart hin, eine Mischung von mißverständenen Amerikanismen und schnoddrigstem Waterkant. Ein trauriges Bild, das, glaube ich, immer wieder einmal mit aller Deutlichkeit festgehalten werden soll. Die Mischung aus diesem Amerikanismus und aus dieser Schnoddrigkeit nördlicher Prägung gibt dann immer wieder etwas sehr arg Provinzielles.

Gerade zum Verhältnis der Presse zum Bundesrat lassen Sie mich ein paar ganz kurze Merksätze aufstellen. Nichts wissen ist durchaus nicht unehrenhaft. Nichts wissen und darüber schreiben ist nicht sehr gewissenhaft. Aber nichts wissen und darüber schreiben in einer Art, als ob man es besser wüßte, das halte ich für unseriös. Und darunter haben wir alle zu leiden. *(Allgemeiner Beifall.)*

Ich bin alt genug, ich mache mir keine Illusionen, ich weiß, was ich eben gesagt habe. Ich danke Ihnen für Ihre freundliche Zustimmung. Es hilft aber nichts. Es entsprang aber auch nur einem Begriff, der auch bei dieser Sorte von Journalismus immer wieder angeführt wird. Wissen Sie, ich wollte nur einmal gegen diese Sorte Journalismus „aufmüpfig“ sein. „Aufmüpfig“ ist doch auch ein neues Wort im österreichischen Vokabular, das dort eigentlich keinen Platz hat.

Nun lassen Sie mich noch einige Worte des Dankes sagen. Es ist ungewöhnlich, daß man sich bereits beim Amtsantritt bedankt, aber schauen Sie, meine Wirksamkeit dauert ja nicht einmal mehr fünf Monate. Ein Sechstel ist bereits wieder vergangen. Man kann also als Vorsitzender des Bundesrates gar nicht früh genug mit dem Dank beginnen. Erlauben Sie mir, daß ich daher der Beamtschaft dieses Hauses danke, insbesondere dem Herrn Parlamentsvizedirektor Dr. Ruckser. Er richtet ja immer mit dem so gewissenhaft vorbereiteten Croquis geradezu die Gehschule für den Vorsitzenden auf. Ohne diese Gehschule würde man ja hilflos zwischen den Gegebenheiten des Protokolls hin- und hertaumeln.

Dann lassen Sie mich außerdem noch herzlich den Damen und Herren des Stenographendienstes danken. Ich hoffe, es wird sich in der Zeit meiner Vorsitzendenschaft Gelegenheit zu

einem zwangslosen Beisammensein ergeben, schon um einmal das Vergnügen zu haben, mich mit den Damen und Herren unprotokolliert unterhalten zu können.

Und nun natürlich noch Dank an meine Stellvertreter, den Herrn Professor Dr. Skotton und Herrn Universitätsprofessor Dr. Schambeck. Und jetzt der Hauptdank, der Dank an den Vorgänger. Ich weiß, in der offiziellen Vorlage pflegt meistens zu stehen: Ich danke Ihnen für Ihre ausgezeichnete Wirksamkeit. Ausgezeichnet ist da ein viel zu schwaches Klischeewort.

Verehrter Freund Heger! Als Vorsitzender haben Sie immer ein besonderes Maß an, ich möchte sagen, dynamischer Tatkraft - das ist keine Tautologie, sondern nur eine Steigerung - bewiesen und eine mitreißende Herzlichkeit. Und was mich immer wieder besonders für meinen Vorgänger einnahm, war die sichtbare Freude an der Funktion, mit der diese Funktion ausgeübt wurde.

Unter Dr. Heger ist auch die Neufassung der Geschäftsordnung entscheidend weitergefördert worden. Und ich möchte hier ausdrücklich sagen - ich glaube, der Fachausdruck heißt: ich deponiere -, daß mir, falls es unter meinem Vorsitz zum Abschluß dieser Geschäftsordnung, zum Beschluß dieser Geschäftsordnung kommen sollte, das geringste Verdienst dabei zukäme.

In noch vermehrtem Maße gilt das für die schöne Festschrift „30 Jahre Bundesrat“, die ebenfalls der Tatkraft Dr. Hegers zu verdanken ist. Fast täglich werden die sprichwörtlich glühenden Kohlen auf meinem Haupte angesammelt, weil ich immer Dankschreiben für diese schöne Broschüre bekomme, an deren Entstehung ich bei Gott unschuldig bin. Ich danke und gebe diesen Dank hiemit weiter.

Ganz zum Schluß ist es ja wohl auch üblich, daß einer, der ein Amt neu antritt, auch irgendwelche Versprechungen abgibt. Aber schauen Sie, in meinen Jahren ziemt es sich nicht, besondere Dynamik zu versprechen. Ich kann also die herzliche Dynamik nur in bezug auf die Herzlichkeit erfüllen. Der Herzlichkeit, meine Damen und Herren, sind Gott sei Dank keine Altersgrenzen gesetzt. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit. *(Allgemeiner Beifall.)*

**Einlauf**

**Vorsitzender:** Eingelangt ist ein Schreiben des Präsidenten des Wiener Landtages betreffend die Wahl von Ersatzmitgliedern des Bundesrates.

Ich ersuche die Frau Schriftführer um Verlesung dieses Schreibens.

Schriftführerin Leopoldine Pohl:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates

Auf Grund der Schreiben der Parlamentsdirektion - Bundesratsdienst vom 3. Dezember 1975, Zahl 245-BR/75, und vom 13. Jänner 1976, Zahl 4-BR/76, wonach für die verstorbenen Bundesratsmitglieder Franz Walzer und Johann Wagner deren Ersatzmänner Dkfm. Dr. Karl Pisec und Anton Fürst in den Bundesrat einberufen worden sind, hat der Wiener Landtag in seiner Sitzung vom 23. Jänner 1976 auf Vorschlag der Österreichischen Volkspartei Herrn Kommerzialrat Helmut Klomfar, geboren 21. April 1939, Kaufmann, Wohnung: Nordwestbahnstraße 37, 1200 Wien, zum Ersatzmann für das Mitglied des Bundesrates Dkfm. Dr. Karl Pisec und Herrn Walter Eberhardt, geboren 21. September 1925, Landessekretär des ÖAAB, Wohnung: Dirmhirngasse 25/2/6, 1235 Wien, zum Ersatzmann für das Mitglied des Bundesrates Anton Fürst gewählt.

Unter Berücksichtigung der zwei Einberufungen in den Bundesrat und der Wahl der zwei Ersatzmänner ergibt sich folgende vom Wiener Landtag zur Kenntnis genommene Reihung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bundesrates:

Mitglieder:

1. Stelle: Dr. Franz Skotton (SPÖ)
2. Stelle: Regierungsrat Josef Schweiger (SPÖ)
3. Stelle: Kommerzialrat Dkfm. Dr. Karl Pisec (ÖVP)
4. Stelle: Hans Böck (SPÖ)
5. Stelle: Josef Seidl (SPÖ)
6. Stelle: Anton Fürst (ÖVP)
7. Stelle: Dr. Anna Demuth (SPÖ)
8. Stelle: Dr. Hilde Hawlicek (SPÖ)
9. Stelle: Kommerzialrat Ing. Karl Dittrich (ÖVP)
10. Stelle: Rosa Heinz (SPÖ)
11. Stelle: Franz Rosenberger (SPÖ)
12. Stelle: Regierungsrat Karl Bocek (ÖVP)

Ersatzmitglieder:

1. Stelle: Bezirksvorsteher Emil Fucik (SPÖ)
2. Stelle: Bezirksvorsteher Kommerzialrat Johann Paulas (SPÖ)
3. Stelle: Kommerzialrat Helmut Klomfar (ÖVP)

4. Stelle: Bezirksvorsteher Eduard Popp (SPÖ)

5. Stelle: Landtagsabgeordneter Rudolf Pöder (SPÖ)

6. Stelle: Walter Eberhardt (ÖVP)

7. Stelle: Johann Schmölz (SPÖ)

8. Stelle: Landtagsabgeordnete Dipl.-Vw. Karoline Pluskal (SPÖ)

9. Stelle: Ing. Karl Berger (ÖVP)

10. Stelle: Landtagsabgeordneter Herbert Dinhof (SPÖ)

11. Stelle: Landtagsabgeordneter Herbert Mayr (SPÖ)

12. Stelle: Regierungsrat Rudolf Sommer (ÖVP)

Maria Hlawka

Erster Präsident"

**Vorsitzender:** Bevor wir in der Tagesordnung weiterfahren, begrüße ich die im Hause Erschienenen herzlich: Herrn Bundesminister für Inneres Otto Rösch und Herrn Staatssekretär im Bundeskanzleramt Karl Lausecker. (*Allgemeiner Beifall.*)

Ich teile mit, daß Herr Bundesminister Rösch gleichzeitig auch in Vertretung für Frau Bundesminister Dr. Firnberg anwesend ist.

Eingelangt ist ferner eine Anfragebeantwortung, die dem Anfrager übermittle wurde.

Diese Anfragebeantwortung wurde vervielfältigt und auch an alle übrigen Mitglieder des Bundesrates verteilt.

Das Bundeskanzleramt hat unter Hinweis auf Artikel 42 Absatz 5 Bundes-Verfassungsgesetz den Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend das Bundesfinanzgesetz 1976 übermittle.

Ich ersuche die Frau Schriftführer um Verlesung dieses Schreibens.

Schriftführerin Leopoldine Pohl:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates

Der Präsident des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben GZ 2 der Beilagen-NR/1975 den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 18. Dezember 1975" - es handelt sich um das Bundesfinanzgesetz 1976 - „übermittle.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42 Absatz 5 B-VG angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

11238

Bundesrat - 348. Sitzung - 3. Feber 1976

**Schriftführerin**

Weiters wird in der Anlage je ein Exemplar des Berichtes des Finanz- und Budgetausschusses sowie der Spezialberichte zu den Gruppen I bis XV übermittelt.

Für den Bundeskanzler:

Dr. Weiss"

**Vorsitzender:** Dient zur Kenntnis.

**Behandlung der Tagesordnung**

**Vorsitzender:** Die weiters eingelangten Beschlüsse des Nationalrates wurden bereits von den zuständigen Ausschüssen einer Vorberatung unterzogen. Entsprechend einem mir zugekommenen Vorschlag, von der 24stündigen Auftriefrist der Ausschlußberichte im Sinne des § 30 Absatz F der Geschäftsordnung Abstand zu nehmen, habe ich diese Beschlüsse des Nationalrates sowie Ausschlußergänzungswahlen auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt.

Ich ersuche jene Damen und Herren, die dem Vorschlag, von der Auftriefrist Abstand zu nehmen, ihre Zustimmung geben, um ein Handzeichen. - Danke schön. Der Vorschlag ist somit einstimmig angenommen.

Erhebt sich ansonsten gegen die Tagesordnung ein Einwand? - Das ist nicht der Fall.

**1. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 27. Jänner 1976 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965 samt Anlagen (1461 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt der Tagesordnung: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965 samt Anlagen.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Käthe Kainz. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Käthe Kainz: Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Durch den vorliegen-

den Staatsvertrag soll der Verlauf der österreichisch-jugoslawischen Grenze an drei Stellen, und zwar im Bereich der regulierten Kutschentza, des regulierten Ägydibaches sowie des Grenzüberganges Grablach korrigiert werden. Die Vereinbarung sieht vor, daß die Vertragsstaaten wechselseitig Flächen im Gesamtausmaß von je 55.765 Quadratmetern lastenfrei abtreten. Vereinbart wurden ferner verschiedene Änderungen beziehungsweise Ergänzungen des Grenzvertrages von 1965, womit vor allem den bei der Anwendung dieses Vertrages, insbesondere bei den periodischen Kontrollen der Grenzzeichen, gewonnenen praktischen Erfahrungen Rechnung getragen werden soll. Die vereinbarten Grenzänderungen bedürfen nach Artikel 3 Absatz 2 B-VG auch übereinstimmender Verfassungsgesetze des Bundes und der hievon betroffenen Länder.

Mit Rücksicht auf den Umfang und die technische Gestaltung eines Teiles der dem Vertrag angeschlossenen Anlagen sowie die damit verbundenen Reproduktionsschwierigkeiten und -kosten hat der Nationalrat im Sinne des Artikels 49 Absatz 2 B-VG beschlossen, daß an Stelle der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt die betreffenden Anlagen beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und bei den zuständigen Ämtern der Landesregierung sowie Vermessungsämtern zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden sollen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Feber 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 27. Jänner 1976 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965 samt Anlagen wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? - Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Jänner 1976 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (1462 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Bundesverfassungsgesetz über Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.

Berichterstatter ist wiederum Frau Bundesrat Käthe Kainz. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Käthe **Kainz:** Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll den im österreichisch-jugoslawischen Grenzabkommen vom 29. Oktober 1975 (1461 der Beilagen) vereinbarten Änderungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 B-VG, wonach Änderungen des Bundesgebietes übereinstimmender Verfassungsgesetze des Bundes und der betroffenen Länder bedürfen, für den Bereich des Bundes Rechnung getragen werden. Von den betroffenen Bundesländern Kärnten und Steiermark wurden entsprechende Landesverfassungsgesetze zugesagt.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Feber 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Jänner 1976 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Danke schön.

Wortmeldungen liegen keine vor.

Wünscht jemand das Wort? - Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Jänner 1976 betreffend ein Bundesgesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens für Verdienste um die Befreiung Österreichs (1463 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens für Verdienste um die Befreiung Österreichs.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Josef Schweiger. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Josef **Schweiger:** Auf Grund des vorliegenden Gesetzesbeschlusses des Nationalrates sollen Österreicher beziehungsweise ehemalige Österreicher, die sich Verdienste um die Befreiung der Republik Österreich von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben haben, durch die Verleihung einer sichtbaren Auszeichnung geehrt werden können. Das Befreiungs-Ehrenzeichen soll auch posthum verliehen werden können. Die Verleihung soll durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung erfolgen, die hiebei auf Vorschläge eines Kuratoriums Bedacht zu nehmen haben. Diesem Kuratorium sollen unter anderem auch Vertreter von Einrichtungen und Organisationen angehören, welche die besonderen Interessen von Personen vertreten, die im Zusammenhang mit der Befreiung Österreichs Verdienste erworben haben. Das Befreiungs-Ehrenzeichen soll kreisrund und versilbert sein und an einem Band getragen werden. Nähere Bestimmungen über die Ausstattung dieses Ehrenzeichens, die Art des Tragens und die Verleihungsurkunde sollen durch die Bundesregierung im Verordnungswege erlassen werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Feber 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Jänner 1976 betreffend ein Bundesgesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens für Verdienste um die Befreiung Österreichs wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Pumpernig.

Bundesrat **Pumpernig** (ÖVP): Herr Präsident! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren!

11240

Bundesrat - 348. Sitzung - 3. Feber 1976

**Pumpernig**

Die Absicht des Gesetzgebers, für Verdienste um die Befreiung Österreichs von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ein eigenes Ehrenzeichen zu schaffen, ist grundsätzlich zu bejahen.

Sicherlich ist dabei festzuhalten, daß die Verwirklichung dieses an sich selbstverständlichen Gedankens reichlich spät kommt. Dieses schlechte Gewissen hat letzten Endes der Gesetzgeber dadurch zum Ausdruck gebracht, daß er im § 2 Absatz 2 ausdrücklich vorsieht, daß die beabsichtigte Ehrung auch posthum verliehen beziehungsweise diese Auszeichnung näheren Angehörigen des Verstorbenen übergeben werden kann.

Ehrungen werden unseren Mitbürgern heutzutage ununterbrochen, ja in fast steigender Anzahl von allen Gebiets- und sonstigen Körperschaften bereitet. Dabei besteht der Anlaß für eine solche Ehrung nicht selten darin, daß der zu Ehrende in seinem Wirkungskreis soundso lange ausgeharrt und eine untadelige Leistung erbracht hat. Daß aber seine Leistung mit einem persönlichen und Gefahr bringenden Opfer - oder gar mit einem Opfer für die gesamte Familie - verbunden war, ist kaum irgendwo der Fall. Und darin liegt wohl der wesentliche Unterschied zwischen der Ehrung für Verdienste um die Befreiung Österreichs und den meisten sonstigen Ehrungen unserer Zeit.

Trotz der Verbitterung vieler, welche die Voraussetzung zur Verleihung dieses Ehrenzeichens besitzen, weil, wie bereits erwähnt, erst nach 30 Jahren - als bei weitem letztes Land in Europa - eine solche sichtbare Anerkennung geschaffen wird, sei es mir gestattet, einige prinzipielle Gedanken zur Résistance vorzutragen. Im Hinblick auf künftige Feststellungen muß als positiv hervorgehoben werden, daß vom Nationalrat - und wahrscheinlich auch vom Bundesrat - dieses Gesetz einstimmig verabschiedet wurde beziehungsweise wird. Der Gesetzgeber hat daher mit diesem Gesetz öffentlich dokumentiert, daß dieser Personenkreis unser aller Anerkennung verdient.

Es wäre nicht nur undankbar, sondern auch pietätlos, wollte man dieses Gesetz verabschieden, ohne in dieser Stunde jener zu gedenken, die letztlich den Grundstein für ein neues, demokratisches und freies Österreich durch ihren Kampf, durch ihr Opfer und ihr Leiden geschaffen haben.

Diese Männer und Frauen waren es letzten Endes, ob sie heute noch am Leben sind oder ein Opfer der seinerzeitigen Gewaltherrschaft wurden, denen das österreichische Volk es verdanken kann, daß am 27. April 1945 Österreich als selbständiger, demokratischer Staat wiederer-

standen ist, diesen Männern und Frauen verdanken wir es, daß es seit damals eine unabhängige österreichische Regierung und seit 19. Dezember 1945 einen frei gewählten Nationalrat und Bundesrat gibt.

Das, meine Damen und Herren, sind keine pathetischen Erklärungen, die ich hier abgebe, sondern gründen sich auf folgende historische Tatsachen, die von niemandem - ich betone: von niemandem - negiert oder wegdiskutiert werden können.

Vom 19. Oktober bis 1. November 1943 fand in Moskau die Zusammenkunft der Außenminister Hull (USA), Eden (Großbritannien) und Molotow (Rußland) statt, deren Ergebnis in der „Moskauer Deklaration“ vom 1. November 1943 niedergelegt wurde.

In diesem Dokument wird auch der Standpunkt der Alliierten gegenüber Österreich klar zum Ausdruck gebracht. Das ist für die Beurteilung des österreichischen Widerstandes von solcher Bedeutung, daß ich es für angebracht halte, diese Erklärung über Österreich heute im Zusammenhang mit der Verabschiedung dieses Gesetzes wörtlich zu zitieren:

Sie - die Unterzeichner des Vertrages - halten die Österreich am 15. März 1938 von Deutschland aufgezwungene Annexion für null und nichtig.

Sie betrachten sich selbst in keiner Weise an irgendwelche Veränderungen gebunden, die in Österreich seit jenem Tage vorgenommen worden sind. Sie erklären, daß sie ein freies und unabhängiges Österreich wiederhergestellt zu sehen wünschen, um so dem österreichischen Volk und all jenen seiner Nachbarstaaten, die ähnliche Fragen zu lösen haben werden, den Weg zu ebnen, damit diese jene politische und wirtschaftliche Sicherheit finden, die die einzige Grundlage für einen dauerhaften Frieden ist.

Österreich wird aber in diesem Dokument daran erinnert, daß es wegen der Teilnahme am Krieg an der Seite Hitler-Deutschlands eine Verantwortung trägt, der es sich nicht entziehen kann und bei der endgültigen Regelung sein eigener Beitrag - ich wiederhole: sein eigener Beitrag - zu seiner Befreiung unweigerlich in Betracht gezogen wird.

Dieser so wichtige Beitrag wurde von den Alliierten in Betracht gezogen. Hätte es einen solchen Beitrag im Sinne des von mir zitierten Moskauer Memorandums nicht gegeben, hätte man am 27. April 1945 Österreich nicht als freien und demokratischen Staat erklären können, es wäre am 25. November 1945 nicht zu den ersten freien Wahlen in Österreich gekommen, es hätte der Nationalrat und der Bundesrat am 19.

**Pumpernig**

Dezember 1945 nicht zu seiner ersten Sitzung zusammentreten können, und wir hätten am 15. Mai 1955 nicht den Staatsvertrag bekommen, mit einem Wort, es hätte kein freies, unabhängiges und demokratisches Österreich gegeben.

Und das ist die Bilanz jener sieben Jahre, da es kein Österreich, sondern nur eine Ostmark, keine Bundesländer, sondern nur Alpen- und Donaugau gegeben hat:

800.000 Österreicher wurden zur Wehrmacht eingezogen.

Es entspricht sicherlich der geschichtlichen Wahrheit, wenn ich hier behaupte, daß Zehntausende und Aberzehntausende damals nur gezwungenermaßen zu dieser Wehrmacht einrückten, weil sie letzten Endes vor die Alternative Wehrmacht oder Schafott gestellt worden sind.

Sprechen Sie einmal mit jemandem, der sich zu Kriegsende in einem Kriegsgefangenenlager befunden hat, was es für ihn bedeutete, daß am 27. April 1945 wieder ein freies und selbständiges Österreich entstanden ist. Mit diesem Tag wußte jeder kriegsgefangene Österreicher, daß er wieder in eine Heimat, in seine Heimat zurückkehren würde. Und dieser Gedanke allein gab vielen die moralische und physische Kraft, durchzuhalten und nicht vor dem Hunger, der Kälte und der Drangsal, die nun einmal jede Gefangenschaft mit sich bringt, zu kapitulieren.

390.000 dieser zur Wehrmacht eingezogenen Österreicher sind nicht mehr nach Hause gekommen, also fast die Hälfte. 12.622 Wiener wurden bei Bombenangriffen getötet; 136.721 Kinder wurden zu Waisen, rund 100.000 politische Häftlinge aus Österreich wurden in die Konzentrationslager eingeliefert. In den Gefangenenhäusern von Wien und Graz wurden 2700 politische Häftlinge hingerichtet. 16.107 Österreicher sind in Gestapo-Gefängnissen zu Tode gefoltert worden; 16.493 Österreicher wurden in den Konzentrationslagern getötet, und schließlich sind 51.500 österreichische Juden ermordet worden.

Die Schwierigkeiten, mit denen die österreichische Résistance zu dieser Zeit zu kämpfen hatte, waren ungleich größer als in anderen besetzten Ländern. Vor allem die Sprachgleichheit zwischen den Okkupanten und den Okkupierten und die Intensität, mit der Staat und Wirtschaft in allen leitenden Positionen von den deutschen Parteigängern durchsetzt worden waren, machte es äußerst schwierig, einen organisierten Widerstand aufzubauen. Aber niemand, auch nicht die Gestapo, konnte es verhindern, daß sich immer wieder Sozialdemokraten, Christlichsoziale, Monarchisten und

solche, die einfach Österreicher im Herzen geblieben sind, zusammenfanden und in einzelnen Gruppen den Widerstand organisierten.

Stellvertretend für die vielen Tausenden von Frauen, Studentinnen, Arbeitern und Männern, die einen solchen Widerstand organisierten und Opfer der Gestapo wurden und zum Großteil die Maitage 1945 nicht mehr erlebten, seien folgende Namen genannt: der Augustiner Chorherr Karl Roman Scholz aus Klosterneuburg, die Wiener Dr. Lederer und Dr. Kastellitz, die Sozialdemokraten Holaubek, Molk und Nödel, die Kontakte zwischen dem verstorbenen Bundespräsidenten Dr. Adolf Schärf und dem Nestor der Österreichischen Volkspartei Dr. Felix Hurdes. Männer wie Dr. Becker, Dr. Sobek, Dr. Alfred Migsch und schließlich der legendär gewordene Major Szokoll werden bei einer künftigen Geschichtsschreibung über diesen Zeitabschnitt nicht zu übersehen sein.

Es sei mir gestattet, in diesem Zusammenhang und in dieser Stunde auch jenes Mannes zu gedenken, der der älteste noch lebende Häftling des ehemaligen Konzentrationslagers Buchenwald bei Weimar ist, nämlich Dr. Gustav Zigeuner, der seinerzeitige Präsident des österreichischen Verfassungsgerichtshofes, welcher bekanntlich in der vergangenen Woche in Graz seinen 90. Geburtstag gefeiert hat. Daß der Herr Justizminister als Gratulant deshalb persönlich nach Graz kam, sei mit Genugtuung in diesem Zusammenhang vermerkt.

Aber, meine Damen und Herren, wir sollten nicht vergessen, daß diese Befreiung von außen kam, daß wir Österreicher nicht fähig waren, selbst dieses Joch abzuschütteln, daß erst die halbe Welt zerstört werden mußte, bevor Adolf Hitler von der Bühne der Geschichte gestoßen wurde. Gerade bei der Verabschiedung des gegenständlichen Gesetzes sollten wir versuchen, uns darüber klar zu werden, welche Lehren Diktatur, Krieg, Katastrophen und ihre Folgen uns, den Bürgern eines freien Staates, erteilen. Denn Adolf Hitler war kein unentrinnbares Schicksal. Er wurde ja gewählt.

Bundespräsident Walter Scheel hielt anläßlich einer Gedenkstunde zum 30. Jahrestag der Beendigung des Zweiten Weltkrieges am 6. Mai vergangenen Jahres in der Schloßkirche der Universität Bonn eine Ansprache und führte unter anderem folgendes aus:

„Jahre des erbitterten Kampfes gegen den Nationalsozialismus vor 1933 beweisen, daß man sich der Gefahr wohl bewußt war; aber dann lautete die schreckliche Not auf dem Höhepunkt der Wirtschaftskrise die Kraft und den Willen zum politischen Widerstehen mehr und mehr aus. Die zitternde Hoffnung, daß der alles versprechende Verführer uns vielleicht

**Pumpernig**

doch aus schlimmstem Elend heraushelfen könnte, überlagerte Erkenntnisfähigkeit, Kritik und auch Geist.“

Das war dann der „demokratische Weg“ zur Diktatur. Die Versäumnisse und Schwächen verantwortlicher Politiker taten ein übriges.

Das furchtbare Ende kam: Die Entfesselung des Zweiten Weltkrieges und die Vernichtung von 55 Millionen Menschen waren das Ende dieser Katastrophe.

Und nun zur Frage der Schuld: Ob er sich darum schuldig fühlen und sich dessen schämen will, das mag jeder Österreicher, der in dieser Zeit als verantwortlicher Mensch lebte und agierte, mit sich allein abmachen.

Unser Volk hat in den sieben Jahren der Gewaltherrschaft genug gebüßt. Ich weiß, daß es immer mehr Menschen gibt, die von unserer dunklen Vergangenheit nichts mehr hören mögen. Sie sind es leid, so sagen sie, in Sack und Asche zu gehen, weil Verbrechen begangen wurden, an denen sie keinen Anteil gehabt haben. Aber darum handelt es sich nicht. Unsinnig - natürlich -, von einem jungen Österreicher zu verlangen, er solle büßen für etwas, das vor seiner Geburt verübt wurde. Es geht nur darum, daß wir diese dunkle Phase unserer Geschichte in unser Bewußtsein aufnehmen und nicht verdrängen.

Wir haben gelernt. Nicht nur die Politiker, sondern auch unser Volk hat gelernt. Es hat begriffen, daß Extremismus in jeder Form für unser Land verderblich ist. Es hat eingesehen, daß Freiheit und sozialer Ausgleich bessere Garantien für die Zukunft eines Volkes sind als der Kult der Macht.

Freiheit und Recht sind uns inzwischen selbstverständlich geworden, und darin liegt auch eine Gefahr. Die junge Generation in diesem Staat weiß nicht, was ein „unrechter“ Staat ist, in dem es keine Freiheit gibt, keine Freiheit zu denken, keine Freiheit zu hören, keine Freiheit zu reden, keine Freiheit zu lesen, was man will, und keine Freiheit zu demonstrieren.

Nur allzu leicht sind wir versucht zu glauben, Freiheit und Recht seien nur eine angenehme Draufgabe zum materiellen Wohlstand. Die Hauptsache sei, daß es uns wirtschaftlich gut geht.

Sicherlich ist das wichtig, aber selbst wenn es uns wirtschaftlich schlechter ginge, ja gerade dann behielten Freiheit und Recht ihre Würde, gerade dann müßte uns klar sein, daß sie den eigentlichen Sinn unseres Staates ausmachen.

Zu einem Jahr 1933 haben nicht zuletzt wirtschaftliche Gründe geführt. Damals glaub-

ten viele Deutsche und später auch viele unserer österreichischen Mitbürger, ein bißchen Unfreiheit sei nicht so schlecht, wenn es uns etwas besser ginge, wirtschaftlich besser ginge. Es war ein schlechter Tausch, meine Damen und Herren, der direkt in die Katastrophe führte.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges gab es dann für uns wieder eine neue Hoffnung. Wir hatten zwar nichts zu essen und nichts zu heizen, aber wir konnten wieder frei denken, frei reden, wir konnten jeden Sender hören, wir konnten die Zeitungen der ganzen Welt lesen, mit einem Wort: wir konnten wieder atmen. Und wir hatten wieder eine Aufgabe: einen österreichischen Staat zu bauen, der nichts, das schworen wir uns damals, aber auch gar nichts mit dem Hitler-Staat zu schaffen haben sollte.

Der Jugend unseres Landes möchte ich aber heute sagen: Die ältere Generation hat in einer entscheidenden Phase unserer Geschichte versagt.

Dafür gibt es viele Gründe, und wenn man sich bemüht, wird man das Versagen wenn nicht entschuldigen, so doch verstehen und verzeihen.

Aber diese ältere Generation hat auch dafür gelitten. Ihre Jugend verging in Krieg, Hunger, Unsicherheit und Tyrannei.

Sie, die Jüngeren, haben es viel leichter gehabt. Es ist leichter, ein guter Demokrat zu sein, wenn man in gesicherten demokratischen Verhältnissen aufwächst; das ist das eine.

Das andere: Die ältere Generation wünscht, daß ihnen, den Jungen, erspart bleibt, was sie, die Älteren, verfehlt, verschuldet und erlitten haben.

Unsere Bitte an sie, die Jüngeren, ist: Lassen Sie sich nicht verführen von Demagogen, die Ihnen weismachen wollen, daß der Zweck die Mittel heiligt, die Gewalt predigen, die das Recht verächtlich machen, die rauben und entführen und schießen und morden. Glauben Sie ihren Worten nicht, wenn sie noch so gut im Ohr klingen - denn sie lügen!

Wir haben erfahren, wohin der Weg führt, der um illusorische Ziele willen die Interessen, die Wünsche und Bedürfnisse der Menschen mißachtet und mit Füßen tritt.

Kein Staat ist vollkommen, auch der unsrige nicht.

Nun komme ich zum Schluß meiner Ausführungen - mit diesen wende ich mich an alle unsere Landsleute, in welcher Reihe immer sie stehen mögen - : Helfen Sie, diesen Staat besser zu machen, Mißstände, Verstaubtes und Unge- rechtes zu beseitigen. Sie dürfen es, Sie sollen

**Pumpernig**

es, und Sie können es auch. Dieser Staat ist es wert, daß Sie sich um ihn bemühen.

Die schmerzliche Erfahrung der Älteren und die Unbefangenheit der Jüngeren müssen zusammenwirken. So werden wir gemeinsam die Zukunft bestehen. *(Allgemeiner Beifall.)*

**Vorsitzender:** Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Bauten und Technik Josef Moser. *(Allgemeiner Beifall.)*

Zum Wort ist ferner gemeldet Herr Bundesrat Dr. Reichl. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Reichl** (SPÖ): Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Zunächst möchte ich recht herzlich für die freundliche Begrüßung danken, die heute an die beiden Dienstältesten in diesem Hohen Haus gerichtet war. Gleichzeitig gratuliere ich als steirischer Vertreter recht herzlich *(zum Vorsitzenden gewendet)* zu diesem hohen Amt. Ich nehme an, daß wir dank seiner geistigen Potenz in den nächsten Monaten noch manches hören werden. Noch manches Bonmot wird in diesen Saal „hineingespritzt“ werden.

Nun darf ich zu meinem eigentlichen Thema kommen. Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Schaffung eines Ehrenzeichens für Verdienste um die Befreiung Österreichs sollen jene Österreicher ausgezeichnet werden, die am Freiheitskampf Österreichs teilgenommen haben. Die Verleihung erfolgt durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag eines Kuratoriums.

Die Träger dieser Auszeichnung werden aus allen politischen Lagern kommen, die im 20. Jahrhundert die österreichische Geschichte bestimmt haben.

Unter ihnen werden revolutionäre Sozialisten sein, die von 1934 bis 1945 in der Illegalität wirkten. Unter ihnen wird es Christdemokraten Kunschakscher Prägung geben und auch solche, die einstens Repräsentanten des autoritären Ständestaates waren. Unter ihnen wird es auch Kommunisten geben, die in der nationalsozialistischen Zeit mit ihren ehemaligen Gegnern in einem Anhaltelager saßen. Einige werden dabei sein, die alle Formen von Anhaltelagern, die es jemals in Österreich gegeben hat, kennengelernt haben.

Oft wurde am Ende des Krieges ihre Erfahrung noch dadurch ergänzt, daß sie auch noch Gelegenheit hatten, ein Kriegsgefangenenlager kennenzulernen. Einer dieser ist der jetzige Dritte Präsident des Nationalrates Otto Probst. Ich glaube, er gehört zu jenen, die alle Möglichkeiten und alle Nuancen von Anhaltelagern in Österreich durchgekostet haben.

Sie alle repräsentieren ein Stück österreichischer Geschichte und ein Stück des österreichischen Schicksals.

Österreich hat innerhalb dieses Jahrhunderts zwei heroische Auseinandersetzungen geführt: einmal um die Erhaltung des Namens Österreich, um die Erhaltung eines österreichischen Staatsgebildes und um die Erhaltung der österreichischen Individualität, und zweitens – das war ein nicht weniger heroischer Kampf – um die Gewinnung der Demokratie.

Der Kampf um die Gewinnung der Demokratie hat bereits in der Kaiserzeit mit aller Heftigkeit eingesetzt, und zwar auf der Reichsebene und auf der Ebene der Kronländer. In der Steiermark zum Beispiel sprach man damals von einem „siebenjährigen Krieg um das Wahlrecht“.

Es war natürlich, daß die herrschende Schichte der Kaiserzeit im Wort „Demokratie“ etwas Diabolisches sah. Daß die Demokraten mit dem Teufel in Verbindung stehen, war die uns oft begegnende Vorstellung des 19. Jahrhunderts. Bei Ferdinand Lassalle findet man doch den markanten Satz:

„Kann ich den Himmel nicht in Bewegung setzen, so rufe ich die Hölle an.“

Die Demokratievorstellungen haben sich inzwischen sehr wesentlich gewandelt. Es ist zweifellos für das Österreich der Zweiten Republik sehr bedeutungsvoll, daß alle im Parlament vertretenen Parteien eine sehr klare Demokratievorstellung haben und vor allem das Wort „Demokratie“ einheitlich interpretieren.

Es gehört aber zur Tragödie der Generation von 1934, daß der Demokratiebegriff nicht zu einem Gemeingut aller Österreicher werden konnte.

Der ehemalige Bundeskanzler Dr. Gorbach, mit dem ich manches Plauderstündchen in der Eisenbahn auf der Strecke von Wien nach Graz erlebt habe, bedauerte immer wieder den Gegensatz zwischen österreichischen Patrioten und österreichischen Demokraten. Er war in jener kritischen Zeit von 1934 Landesführer der Vaterländischen Front. Ich war damals einer der sozialistischen Jungfront-Obmänner in der Steiermark.

Ich möchte offen gestehen, daß ich manches von jenen Argumenten, die ich von ihm gehört hatte, aufgenommen und das dann in meiner Geschichte der steirischen Arbeiterbewegung ausgewertet und auch niedergeschrieben habe.

Als sozialdemokratischer Aktivist jener Zeit, der heute mit aller Leidenschaft für das Verstehen und nicht für das Verurteilen eintritt,

11244

Bundesrat - 348. Sitzung - 3. Feber 1976

**Dr. Reichl**

darf ich doch feststellen, daß wir damals noch „vaterlandslose Gesellen“ waren. Denn der Staat war gegen uns.

Erst in der Zweiten Republik erfolgte die völlige Integration der Sozialdemokraten in den Staat. Die Ansätze dieser Integration gehen zweifellos auf die Jahre 1918 bis 1920 zurück.

Die Schaffung eines Ehrenzeichens im Sinne des vorliegenden Gesetzesbeschlusses des Nationalrates betrifft natürlich auch Vorkämpfer der österreichischen Demokratie. Aber es handelt sich in erster Linie um einen bestimmten Personenkreis, der im Kampf gegen den Hitlerismus gestanden ist. Viele der sozialdemokratischen Februarkämpfer von 1934 sind deswegen dabei, weil sie auch später gegen jede Form von Diktatur gekämpft haben, weil sie auch am Kampf um die Zweite Republik beteiligt waren.

Umgekehrt sind auch ehemalige Kämpfer gegen die Demokratie dabei, weil sie in den Anhaltelagern und auch in den Kriegsgefangenenlagern zu österreichischen Patrioten und in den meisten Fällen auch zu Demokraten geworden sind.

Der Kampf um die Existenz Österreichs und um den Namen Österreich hat bereits Ende des Ersten Weltkrieges begonnen, als Staatsmänner wie Clemenceau, Beneš, USA-Präsident Wilson und Alcide de Gasperi vor der europäischen Geschichte versagten und das alte Österreich zerstörten.

Aus dem Chaos des Ersten Weltkrieges erwuchs der Staat, den keiner wollte, der aber den Namen Österreich in die Zukunft hinüberrettete.

Freilich konnte man sich in der damals gegebenen historischen Situation dieses Österreich ohne Bindung an Deutschland nicht vorstellen.

Wenn man sich vor Augen hält, daß Wien als Herzogsitz und dann als Kaiserstadt das gesamtdeutsche Schicksal rund 800 Jahre lang mitbestimmt und beeinflusst hat, dann darf man nicht einfach jede prodeutsche Emotion und jede Anschlußbestrebung als Vorläufer des Nationalsozialismus bezeichnen.

Otto Bauer, der große führende Mann der österreichischen Sozialdemokratie in der Ersten Republik, also der große Gegenpol von Ignaz Seipel, war gewiß keine Vorläufer des Hitlerismus, wenn auch Anschlußgedanken in seiner politischen Philosophie eine große Rolle spielen.

Endgültig wurden interessanterweise Anschlußgedanken aus der Vorstellungswelt österreichischer Politiker erst während des Zweiten Weltkrieges verdrängt. Eine klare

Darstellung davon finden wir in dem Buch „Österreichs Erneuerung“ von Adolf Schärf.

Der deutsche Philosoph Hegel würde sagen, „der Skeptiker nennt das Zufall, der Gläubige Vorsehung“, wenn man davon spricht, daß ausgerechnet der Anschlußgedanke nach dem Anschluß von 1938 seine ganze Kraft verloren hatte. Das ist eine interessante zeitgeschichtliche Erscheinung.

In dieser Zeit haben viele der einstigen Gegner, die gemeinsam in einem Anhaltelager waren, zusammengefunden.

Enttäuschungen sind einigen der ehemaligen Freiheitskämpfer in allen Ländern Europas nicht erspart geblieben, also nicht nur hier in Österreich, auf die Herr Kollege Pumpernig schon hingewiesen hat. Ich erwähne hier einen französischen Militärschriftsteller österreichischer Abstammung, der an der Seite de Gaulles gegen Hitler gekämpft hat. Es ist das Oberstleutnant Ferdinand Otto Miksche mit seinem Buch „Vom Kriegsbild“, in dem er auf das Versagen der westlichen Delegationen auf den Konferenzen von Teheran und Jalta hinweist.

Den Russen kann man heute keinen Vorwurf machen, daß sie damals die Unfähigkeit der westlichen Welt, ihre ungeheuren Machtmittel einzusetzen, ausgenützt haben.

Österreich aber hat mit seinen Repräsentanten der Freiheit, mit Renner und Figl, mit Körner, Raab und Schärf, relativ gut aus dem Chaos des Zweiten Weltkrieges herausgefunden. Das danken wir auch vielen jener Persönlichkeiten, deren Namen in einem Geschichtsbuch nicht zu finden sind, die aber diese Auszeichnung als unbekannte Soldaten des österreichischen Freiheitskampfes tragen werden. Ich danke schön. (Beifall bei der SPÖ.)

**Vorsitzender:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? – Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Jänner 1976 betreffend ein Bundesgesetz über die Zeitzählung (Zeitzählungsgesetz) (1466 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Zeitzählungsgesetz.

**Vorsitzender**

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Ing. Spindelegger. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Ing. **Spindelegger**: Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß soll erstens die Mitteleuropäische Zeit als gesetzliche Zeit für die Republik Österreich festgelegt und zweitens die Bundesregierung ermächtigt werden, durch Verordnung die Sommerzeit einzuführen.

Die Einführung der Sommerzeit durch Verordnungsermächtigung wird der Bundesregierung übertragen, da diese Maßnahme gesamtstaatliche Bedeutung hat und zwölf von vierzehn Ressorts hievon betroffen werden.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Feber 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Jänner 1976 betreffend ein Bundesgesetz über die Zeitzählung (Zeitzählungsgesetz) wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender**: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Schamberger. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Schamberger** (SPÖ): Herr Vorsitzender! Meine Herren Minister! Meine Damen und Herren! In Österreich gilt die Mitteleuropäische Zeit, das ist die mittlere Ortszeit des 15. Längengrades östlich von Greenwich, schon auf Grund der geographischen Lage des Landes. Österreich liegt ja innerhalb der beiden Meridiane, die den Geltungsbereich der Mitteleuropäischen Zeit abgrenzen. Trotzdem oder vielleicht eben deshalb fehlt bis heute eine allgemein gültige gesetzliche Bestimmung, auf Grund derer in Österreich die Mitteleuropäische Zeit zu gelten hat, ähnlich etwa dem Deutschen Gesetz vom 12. März 1893, Reichsgesetzblatt Nummer 7.

Historisch gesehen mußte von der sogenannten Ortszeit, das ist die für den Meridian eines bestimmten Ortes gültige Zeit oder, anders ausgedrückt, die Zeit, die bis zum Ende der Postkutschenära praktisch von jeder Kirchturmuhr angezeigt wurde, in dem Moment abgegangen werden, in dem das Eisenbahnnetz, das ja weite Räume verbindet, ausgebaut wurde. Andernfalls hätten die Zeitdifferenzen in den Anschlußstationen durch zu lange Wartezeiten ausgeglichen werden müssen.

So hat in Österreich-Ungarn auf Antrag der Direktion der ungarischen Staatsbahnen der Verein österreichischer Eisenbahnverwaltungen 1890 beschlossen, die Mitteleuropäische Zeit im inneren Eisenbahndienst 1891 einzuführen. Wie erwähnt, datiert das entsprechende reichsdeutsche Gesetz von 1893 und die einzige heute auf Gesetzesstufe stehende Verordnung aus der Zeit der Monarchie vom 14. Jänner 1894. Mit dieser Verordnung hat das Finanzministerium hinsichtlich der Dienstzeit der kaiserlich-königlichen Zollämter auf den Bahnhöfen die Stundenzählung nach Mitteleuropäischer Zeit eingeführt.

Diese Zonenzeit soll nun auf Grund des vorliegenden Gesetzesbeschlusses des Nationalrates über die Zeitzählung auch für Österreich als Normalzeit gesetzliche Gültigkeit erlangen.

Die Sommerzeit, die auf Grund des vorliegenden Gesetzesbeschlusses durch Verordnungsermächtigung der Bundesregierung wird eingeführt werden können, ist die gegenüber der Mitteleuropäischen Zeit um eine Stunde vorverlegte Stundenzählung. Die Gründe für deren Einführung sind entsprechend dem Artikel 18 des Bundes-Verfassungsgesetzes auch in diesem Gesetz aufgezählt, und zwar:

erstens Einsparung von Energie,

zweitens Abstimmung mit der Regelung der Stundenzählung anderer Staaten,

drittens Erzielung eines Erholungsgewinnes der Bevölkerung Österreichs.

Im Vordergrund steht heute die Abstimmung mit der Stundenzählung anderer Staaten oder, anders gesagt, die Notwendigkeit, daß sich Österreich der Zeitzählung der übrigen west- und mitteleuropäischen Staaten anschließt. Diesbezüglich sei erwähnt, daß sowohl die Europäischen Gemeinschaften als auch die EFTA-Staaten hiezu Überlegungen anstellen, die schon in einem sehr fortgeschrittenen Stadium stehen. Bisher haben bereits Großbritannien, Irland, Spanien und Italien die Sommerzeit eingeführt. Diese Entwicklung ist durch den Beschluß Frankreichs, die Sommerzeit ab dem Jahre 1976 einzuführen, aktualisiert worden, wobei diesem Beschluß nicht mehr so sehr der Gedanke der Energieeinsparung, sondern politische und psychologische Überlegungen zugrunde liegen, denen zufolge zum Beispiel die Staaten der Europäischen Gemeinschaften eine einheitliche Sommerzeitregelung finden wollen.

Nun gestatten Sie mir, meine Damen und Herren, noch einige Bemerkungen zur Verordnungsermächtigung an die Bundesregierung. Laut § 2 des Bundesgesetzes über die Zeitzählung soll die Bundesregierung ermächtigt wer-

11246

Bundesrat - 348. Sitzung - 3. Feber 1976

**Schamberger**

den, aus volkswirtschaftlichen Gründen den Zeitpunkt der Einführung der Sommerzeit und der Wiedereinführung der Normalzeit durch Verordnung festzulegen.

Hier ist anzumerken, daß es an und für sich eine Angelegenheit des zuständigen Ministeriums wäre - das wäre also das Bundesministerium für Bauten und Technik -, da es sich um den Tatbestand des Normenwesens handelt, wobei festgelegt ist, daß in Angelegenheiten, die wesentlich auch den Kompetenzbereich anderer Ministerien berühren und betreffen, im Einvernehmen mit diesen vorzugehen sei.

In diesem Fall, also bei der Einführung der Sommerzeit, sind von insgesamt 14 Ressorts zwölf betroffen. Lassen Sie mich nur einige wesentliche nennen: das Bundeskanzleramt durch die wirtschaftliche Koordination, das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie in Angelegenheiten des Energiewesens, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch die Agrarpolitik und das Landwirtschaftsrecht, das Bundesministerium für soziale Verwaltung in den Angelegenheiten der Sozialpolitik und des Arbeitnehmerschutzes und natürlich das Bundesministerium für Verkehr in den Angelegenheiten des Verkehrswezens hinsichtlich der Eisenbahnen, Schifffahrt und Luftfahrt. Das sind nur einige Beispiele von diesen zwölf Ressorts, die betroffen sind.

Da die Einführung der Sommerzeit noch dazu eine gesamtstaatliche Angelegenheit ist und nicht nach Bundesländern verschieden getroffen werden kann, so ist es, glaube ich, nur richtig und recht, daß die Verordnungsermächtigung der Bundesregierung übertragen wird.

Durch die Entscheidung des Bautenausschusses des Nationalrates und durch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage, es müßte vor Erlassung der Verordnung über die Sommerzeit ein umfangreiches Begutachtungsverfahren abgeführt werden, ist, so glaube ich, in jeder Weise garantiert, daß alle nur irgendwie in Frage kommenden Vereinigungen, Institutionen, Stellen und so weiter gehört werden.

Die Bundesregierung wird dabei zweifellos die gewichtigeren, also die qualitativen und nicht die Quantität der Argumente berücksichtigen müssen. Allerdings ist - um dies noch einmal zu betonen - bereits heute abzusehen, daß der wahrscheinlich wichtigste Grund für oder gegen die Entscheidung zur Einführung der Sommerzeit die Beschlüsse von Gruppen der west- oder mitteleuropäischen Staaten sein wird. Dies wird vielleicht gewisse Belastungen für die Landwirtschaft und eine organisatorische Mehrarbeit für die Bundesbahnen mit sich bringen. Es wird jedoch diese Situation in ganz

Mittel- und Westeuropa für die Landwirtschaft beziehungsweise für die Eisenbahnverwaltungen genau dieselbe sein.

Anknüpfend an die Bemerkung in den Erläuterungen, die Einführung der Sommerzeit würde den Österreichischen Bundesbahnen zusätzliche Kosten von mindestens 25 Millionen Schilling verursachen, sei festgestellt, daß diese Kosten natürlich immer nur im Falle eines Alleinganges Österreichs in dieser Frage entstehen würden, egal, ob die Nachbarstaaten die Sommerzeit einführen und Österreich nicht, oder umgekehrt, nämlich dann, wenn die Nachbarstaaten die Sommerzeit eben nicht einführen und Österreich dies doch täte. Daß aber ein solcher Alleingang Österreichs selbstverständlich nicht in Frage kommt, dürfte schon aus allen meinen bisherigen Ausführungen hervorgegangen sein.

Meine Damen und Herren! Sehen wir aber die Einführung der Sommerzeit nicht nur vom Gesichtspunkt der Vereinheitlichung der Zeitählung in Europa und des Energiesparens, wobei der psychologische Effekt für das Energiebewußtsein der Menschen von vielleicht noch größerer Bedeutung wäre, sondern doch auch vom Erholungsgewinn, der durch die Einführung der Sommerzeit erzielt werden kann. Durch den um eine Stunde früheren täglichen Arbeitsschluß erweitert sich eben auch um diese eine Stunde die Freizeit der arbeitenden Menschen in unserem Lande. Hier wird man, sofern man Unterstellungen nicht lassen kann, zwar einwenden, daß diese eine Stunde mehr dann wieder zur Arbeit genutzt werden wird. In einigen wenigen Fällen mag dies ja vielleicht stimmen, in der überwiegenden Zahl aber bestimmt nicht.

Wenn ich mir vorstelle, daß sich Menschen nach acht Stunden anstrengender Arbeit, zum Teil härtester Fließbandarbeit, dann anderen Beschäftigungen oder, wenn Sie wollen, anderer Arbeit in verstärktem Maße zuwenden können, dann halte ich das für einen echten Erholungsgewinn. Denn Tätigkeiten, Hobbies und andere Freizeitbeschäftigungen, wie kulturelle Aktivitäten, Kursbesuche, Fortbildungsveranstaltungen und vieles andere mehr, dienen doch wesentlich zur Erholung, dienen der Wiederherstellung, der Regeneration der Arbeitskraft, sie bringen also Erholungsgewinn. Dabei lassen Sie mich, meine Damen und Herren, noch einmal betonen, daß aber dieser Aspekt nicht vordergründig ausschlaggebend für die Einführung der Sommerzeit sein wird.

Im übrigen hat es die Europäische Konferenz der Verkehrsminister bei ihrer 42. Tagung am 2. Dezember 1975 in Paris auch für wünschenswert gehalten, daß eine Regelung über die Sommer-

**Schamberger**

zeit innerhalb eines möglichst großen geographischen Gebietes mit einer einheitlichen Geltungsperiode eingeführt werden sollte. Die allgemeine Lage ist derzeit noch folgende: Eingeführt ist die Sommerzeit in Spanien vom 13. April bis 14. Oktober, in Großbritannien und Irland vom 15. März bis 25. Oktober, in Italien vom 1. Juni bis 27. September, in Frankreich wird sie erst ab 1976 eingeführt, und zwar mit der Gültigkeitsdauer vom 8. März bis 25. September. Hier darf ich vermerken, daß infolge der Entscheidung Frankreichs, die Sommerzeit ab 1976 einzuführen, ein großes, geographisch zusammenhängendes Gebiet betroffen ist.

In Österreich soll der Zeitraum, innerhalb dessen die Sommerzeit durch Verordnung der Bundesregierung eingeführt werden kann, mit 1. März und 31. Oktober begrenzt werden. Weiters wäre zu bemerken, daß eine entsprechende Entscheidung aus fahrplantechnischen Gründen mindestens ein Jahr im vorhinein erfolgen sollte.

Ich darf hier auch noch erwähnen, daß sich der Bundesrat der Schweiz in einer Anfragebeantwortung am 8. Dezember 1975 in Verbindung mit den Bestrebungen der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister sowie im Verhältnis zu den Europäischen Gemeinschaften für eine einheitliche Zeitregelung im mitteleuropäischen Raum, wozu auch die Einführung der Sommerzeit gehört, ausgesprochen hat.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß dann eine Einführung der Sommerzeit in Österreich erfolgen sollte, wenn Österreich Gefahr laufen würde, aus einem zusammenhängenden großen geographischen Gebiet ausgegenommen zu werden und dadurch Nachteile erleiden würde.

Wir haben bewiesen, daß wir dieses Österreich europareif gemacht haben, daß Österreich in dieses Europa wirtschaftlich und politisch integriert ist, und wir bekräftigen, daß wir auch in Zukunft gewillt sind, an führender Stelle für dieses Europa zu wirken. Dies heißt aber, daß wir eben auch Beschlüsse, die für ganz Europa von Bedeutung sind, in Österreich ebenfalls zu regeln haben werden.

Aus all diesen eben geschilderten Gründen, damit Österreich an diesem Europa mit teilhat, gibt unsere Fraktion diesem Gesetzesbeschuß des Nationalrates die Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? - Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? - Auch nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**5. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 27. Jänner 1976 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (1464 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dipl.-Ing. Berl. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Dipl.-Ing. Berl: Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Durch das gegenständliche Abkommen erkennt jeder der beiden Vertragsstaaten für die Zulassung zu den in seinem Gebiet gelegenen Universitäten die Gleichwertigkeit der im Gebiet des anderen Vertragsstaates ausgestellten staatlichen Zeugnisse an, deren Besitz die Voraussetzung für die Zulassung zu den entsprechenden Anstalten des Landes bildet, in dem diese Zeugnisse ausgestellt wurden. Die Zulassung zu den einzelnen Universitäten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Das Abkommen entspricht sowohl dem Text als auch dem Inhalt nach im wesentlichen der von Österreich ratifizierten Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse, BGBl. Nr. 44/1957.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Feber 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom

11248

Bundesrat - 348. Sitzung - 3. Feber 1976

**Dipl.-Ing. Berl**

27. Jänner 1976 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? - Es ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**6. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 27. Jänner 1976 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (1465 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse.

Berichterstatter ist wiederum Herr Bundesrat Dipl.-Ing. Berl. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Dipl.-Ing. Berl: Durch das gegenständliche Abkommen erkennt jeder der beiden Vertragsstaaten für die Zulassung zu den in seinem Gebiet gelegenen Universitäten die Gleichwertigkeit der im Gebiet des anderen Vertragsstaates ausgestellten staatlichen Zeugnisse an, deren Besitz die Voraussetzung für die Zulassung zu den entsprechenden Anstalten des Landes bildet, in dem diese Zeugnisse ausgestellt wurden. Die Zulassung zu den einzelnen Universitäten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Das Abkommen entspricht sowohl dem Text als auch dem Inhalt nach im wesentlichen der von Österreich ratifizierten Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse, BGBl. Nr. 44/1957. Abweichend von dieser Konvention wird aber das Reifezeugnis nur dann gleichwertig anerkannt, wenn der Inhaber zugleich die Immatrikulation im Ausstellerland nachweist.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Feber 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 27. Jänner 1976 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? - Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Jänner 1976 betreffend ein Bundesgesetz über die Behördenzuständigkeit und die Ahndung von Verwaltungsübertretungen in Angelegenheiten der Schifffahrt auf dem Bodensee sowie über die Änderung des Schifffahrtspolizeigesetzes (1467 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über die Behördenzuständigkeit und die Ahndung von Verwaltungsübertretungen in Angelegenheiten der Schifffahrt auf dem Bodensee sowie über die Änderung des Schifffahrtspolizeigesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat DDr. Pitschmann. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter DDr. Pitschmann: Am 1. April 1976 sollen in den drei Bodenseeufestaaten Deutschland, Schweiz, Österreich einheitliche Schifffahrtsvorschriften für den Bodensee in Kraft treten. Der vorliegende Gesetzesbeschluß beinhaltet die im Zusammenhang damit zum geringen Teil noch fehlenden gesetzlichen Grundlagen.

Die Artikel haben im einzelnen folgendes zum Inhalt:

Artikel I: Vollziehungszuständigkeit - die im Bodenseeanrainergebiet liegende Bezirksverwaltungsbehörde, in unserem Fall BH Bregenz.

**DDr. Pitschmann**

Artikel II: Geldstrafe für Verwaltungsübertretungen.

Artikel III: Das Schiffahrtspolizeigesetz findet für den Bodensee und den Alten Rhein keine Anwendung.

Artikel IV: Das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. März 1976.

Artikel V: Die Vollziehung.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Feber 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Jänner 1976 betreffend ein Bundesgesetz über die Behördenzuständigkeit und die Ahndung von Verwaltungsübertretungen in Angelegenheiten der Schiffahrt auf dem Bodensee sowie über die Änderung des Schiffahrtspolizeigesetzes wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Bösch. Ich erteile dieses.

Bundesrat Dr. Bösch (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Bodensee kann wohl als eines der bedeutendsten Binnengewässer Österreichs angesehen werden. Mit einer Wasseroberfläche von 545 Quadratkilometern ist er nach dem Genfer See auch der zweitgrößte Binnensee Europas und schon seit Jahrhunderten Mittelpunkt einer alten Kulturlandschaft.

Auf Grund des regen Personen- und Warenverkehrs und der engen wirtschaftlichen Verflechtungen in diesem Raum sind internationale Abmachungen besonders wertvoll.

Eines der jüngsten und gleichwohl bedeutendsten Vertragswerke auf diesem Gebiet ist das Internationale Übereinkommen über die Schiffahrt auf dem Bodensee vom 1. Juni 1973, das zwischen den Bodenseeanrainerstaaten Schweiz, Bundesrepublik Deutschland und Österreich abgeschlossen wurde. Damit ist die Grundlage für einheitliche Schiffahrtsvorschriften auf dem Bodensee geschaffen worden.

Obwohl nun das Übereinkommen so bestimmt ist, daß es generell in die österreichische Rechtsordnung transformiert werden kann, bedürfen die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Strafbestimmungen, aber auch die

Zuständigkeitsbestimmungen noch einer gesetzlichen Regelung.

Hinsichtlich der Regelung dieser Behördenzuständigkeit wurden zwei divergierende Standpunkte vertreten.

Erstens ging die Oberste Schiffahrtsbehörde davon aus, daß ein in Ausarbeitung befindliches Binnenschiffahrtspersonalgesetz für sämtliche österreichische Binnengewässer einschließlich des Bodensees gelten sollte.

Ebenso hätte das im Vorentwurf vorliegende Binnenschiffahrtsgesetz die Zulassung aller Schiffe zum Verkehr auf österreichischen Binnengewässern einschließlich des Bodensees regeln sollen. Diese Entwürfe sahen als erste Instanz den Landeshauptmann vor.

Der zweite Standpunkt: Die Vorarlberger Landesregierung, aber auch die Abgeordneten des Landes Vorarlberg vertraten die Ansicht, daß nur die Bezirksverwaltungsbehörde am Bodenseeufer als für die Zulassung zuständige Behörde in Frage kommen könne.

Überdies wäre es notwendig, daß die Zulassungsbehörde gleichzeitig die für die Überwachung des Bootsverkehrs und die technische Kontrolle der Boote zuständige Behörde ist. Diese Behörde kann aber ihren Sitz natürlich nur am Bodensee haben. Im übrigen sei in der Frage der Behördenzuständigkeit, da es sich ja um ein internationales Gewässer handelt, auch ein Konsens mit den Bodenseeanrainerstaaten zu suchen.

Der Bundesminister für Verkehr sagte daraufhin mit Schreiben vom 6. November 1973 zu, er werde dafür Sorge tragen, daß die Wünsche des Landes Vorarlberg hinsichtlich der Behördenzuständigkeit besonders ernsthaft erwogen würden.

Im Interesse einer Bekräftigung des Föderalismus in jenen Bereichen, in denen es berechnigte Länderinteressen zu wahren gilt, wurde schließlich nach Herstellung des Einvernehmens mit der Vorarlberger Landesregierung der nun getroffenen Regelung der Vorzug gegeben. Sie beinhaltet, daß die Bezirkshauptmannschaft Bregenz als erste Instanz für die Vollziehung der Schiffahrtsvorschriften zuständig ist. Dies betrifft vor allem die Zulassungen der Wasserfahrzeuge und der Schiffsführer auf dem Bodensee.

Im Interesse der Rechtssicherheit und um zu verhindern, daß für das Gebiet des Bodensees und des Alten Rheins das internationale Übereinkommen und das Schiffahrtspolizeigesetz nebeneinander in Geltung stehen, wurde das Gebiet des Bodensees und des Alten Rheins vom Geltungsbereich des Schiffahrtspolizeigesetzes ausgenommen.

11250

Bundesrat - 348. Sitzung - 3. Feber 1976

**Dr. Bösch**

Auch hiebei sollte dem föderalistischen Prinzip Rechnung getragen werden, nachdem es sich - wie ja in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt ist - beim Bodensee um ein internationales Gewässer handelt.

Darüber hinaus würde den im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Einwänden der Vorarlberger Landesregierung in allen wesentlichen Belangen entsprochen.

Sehr geehrte Damen und Herren! Gerade dieser Gesetzesbeschluß dokumentiert, daß der Gedanke des kooperativen Bundesstaates sichtbaren Ausdruck in der Arbeit der Bundesregierung findet. Dafür möchte ich Ihnen, Herr Bundesminister, im Namen Vorarlbergs, aber auch im Namen meiner Fraktion sehr herzlich danken.

Gestatten Sie mir aber, meine Damen und Herren, in Anbetracht der gegenständlichen Aktualität noch einige Bemerkungen zum Föderalismus an sich, wie er in Österreich zum Teil interpretiert und angewendet wird.

Föderalismus bedeutet grundsätzlich ein Bündnis, eine Verbindung von Einheiten, die durch Eigenverantwortung und Selbständigkeit, aber auch durch gemeinsame Ziele und damit durch Integration gekennzeichnet sind. Von diesem innewohnenden Spannungsfeld zwischen Integration und Widerspruch ist auch das föderalistische Prinzip unserer Bundesverfassung beherrscht. Der Föderalismus kann daher keine statische Größe sein, sondern ein sich vielmehr ständig fortentwickelnder Prozeß, dessen konkrete Ausformung eng von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und dem Aufgabenbereich des Gesamtstaates abhängt.

Bei der Geburtsstunde unserer republikanischen Verfassung war die Zeit des Nachwächterstaates zwar überwunden, die Sozialpolitik befand sich aber noch in ihrem Anfangsstadium. Die großen Aufgaben der Daseinsvorsorge, die der moderne Wohlfahrtsstaat zu erfüllen hat - der Bereich der Förderungsverwaltung, Maßnahmen des Umweltschutzes, Straßenbau, aber auch der Wettbewerb in supranationalen Wirtschaftsräumen -, waren dem Verfassungsgesetzgeber des Jahres 1920 noch weitgehend unbekannt. Gerade diese neuen Aufgaben haben jedoch den staatlichen Wirkungsbereich nicht nur mengenmäßig, sondern auch in qualitativer Hinsicht entscheidend verändert.

Die Antwort auf diese großen Probleme stellt der sogenannte bereits erwähnte kooperative Föderalismus dar. Er versucht die zur Lösung der großen dringenden Sachprobleme nötige Einheit und Kooperation zwischen Bund und Ländern herzustellen, wenn diese große Aufgabe getrennt nicht mehr lösbar ist.

Bereits das Deutsche Grundgesetz hat in den Artikeln 91 a und 91 b die Bedeutung dieser gemeinsamen Aufgaben erkannt und Kompetenzen geschaffen, bei denen Bund und Länder gemeinsam zusammenwirken sollen.

Die Notwendigkeit neuer föderalistischer Strukturen ist unter anderem auch in unserem Nachbarland Schweiz, dem klassischen und immer wieder zitierten Beispiel eines ausgesprochen föderativen Staatswesens, Gegenstand eingehender Erörterungen.

Im Rahmen der Beratungen über eine Totalrevision der schweizerischen Bundesverfassung erscheint mir ein Bericht der zweiten Subkommission von großem Interesse zu sein. In der Ausgabe der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 30. Jänner 1976 wird darüber wie folgt berichtet. Hier scheint mir bei der Aufgabenteilung - es handelt sich um ein Zitat, das ich mit Genehmigung des Herrn Vorsitzenden aus der „Neuen Zürcher Zeitung“ bringe - zwischen Bund und Kantonen eine salomonische Lösung gefunden worden zu sein, die je einen Bereich von Kompetenz in die Hauptverantwortung des Bundes und der Kantone gibt, was indessen eine Mitverantwortung des anderen Partners einschließt. Ein dritter Bereich von übrigen Aufgaben bleibt offen im Sinne von konkurrierenden Kompetenzen.

Meine Damen und Herren! Auch in Österreich wird die Zukunft des Föderalismus in dieser Richtung zu suchen sein, werden sich Landes- und Bundespolitik sinnvoll zu ergänzen haben.

Dies sollte aber auch jenen Landeshauptleuten immer wieder in Erinnerung gerufen werden, die glauben, den Föderalismus nur dann mit richtigem Leben erfüllen zu können, wenn sie ihre Faust gegen den Bund erheben und unter der föderalistischen Tarnung eine Länderfront gegen die Bundesregierung zu bilden versuchen. *(Zwischenrufe bei der ÖVP.)*

Wer den Föderalismus ernst nimmt, kann auch nicht Leistungen für eine Region verlangen und gleichzeitig gegen die Aufbringung der notwendigen Mittel Stellung nehmen. Wir Sozialisten, meine Damen und Herren, bekennen uns zum Föderalismus *(Bundesrat Bürkle: Seit wann denn?)*, aber nicht zu einem Föderalismus, der in einer Frontstellung zwischen Bund und Ländern gipfelt, sondern zu einem Föderalismus, der von einer gemeinsamen Verantwortung bei der Bewältigung der vor uns liegenden Aufgaben getragen ist. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? - Das ist nicht der Fall.

**Vorsitzender**

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Herrn Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? - Das ist auch nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**8. Punkt: Ausschüßergänzungswahlen**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 8. Punkt der Tagesordnung: Ausschüßergänzungswahlen. (*Unruhe.*) Ich darf um etwas Ruhe bitten!

Durch das Ableben von Bundesrat Wagner sind Ausschüßergänzungswahlen notwendig geworden.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, Bundesrat Anton Fürst in jene Ausschüsse als Mitglied beziehungsweise Ersatzmitglied zu wählen, denen bisher Bundesrat Johann Wagner angehörte.

Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich über diese Wahlvorschläge unter einem und durch Handzeichen abstimmen lassen.

Aber bevor ich das tue, hole ich noch ein Versäumnis nach; ich begrüße den Herrn

Bundesminister für Verkehr Erwin Lanc herzlich in unserer Mitte. (*Allgemeiner Beifall.*)

Ich bitte jetzt darüber abzustimmen, ob ein Einwand erhoben wird, daß Bundesrat Fürst als Ersatzmitglied für den verstorbenen Bundesrat Wagner in die Ausschüsse gewählt wird.

Ich bitte jene, die mit diesem Vorschlag einverstanden sind, um ein Handzeichen. - Danke. Das ist Stimmeneinhelligkeit. Ein Einwand wird nicht erhoben. Die Wahlvorschläge sind somit einstimmig angenommen.

Ein Verzeichnis der neubesetzten Ausschüßmandate wird dem Stenographischen Protokoll der heutigen Sitzung angeschlossen werden.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die Einberufung der nächsten Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege erfolgen. Als Sitzungstermin ist Donnerstag, der 4. März 1976, in Aussicht genommen.

Für die Tagesordnung kommen jene Vorlagen in Betracht, die der Nationalrat bis dahin verabschiedet haben wird, soweit sie dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen.

Die Ausschüßvorberatungen sind für Mittwoch, den 3. März 1976, ab 16 Uhr vorgesehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 10 Uhr 45 Minuten****Besetzung von Ausschüßmandaten auf Grund der vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 3. Feber 1976 durchgeführten Ausschüßergänzungswahlen****Finanzausschüß**

Mitglied: Anton Fürst (statt Johann Wagner)

**Geschäftsordnungsausschüß**

Mitglied: Anton Fürst (statt Johann Wagner)

**Rechtsausschüß**

Ersatzmitglied: Anton Fürst (statt Johann Wagner)

**Sozialausschüß**

Ersatzmitglied: Anton Fürst (statt Johann Wagner)

**Wirtschaftsausschüß**

Ersatzmitglied: Anton Fürst (statt Johann Wagner)